

# Ortschaftsratsitzung Fürfeld

06.11.2024

Dr. Andreas Schumm

## Was ist ein Regionalverband?





Planungsverband (Regionalplan, regionale Entwicklungskonzepte)

Teil der Landesplanung und gleichzeitig kommunal verfasst

#### **Unsere Gremien:**

- Verbandsversammlung
- Planungsausschuss

Vermittler zwischen Landesplanung und Kommunen

Beteiligung bei Planungen der Kommunen (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne)

### Strukturdaten der Region Heilbronn-Franken



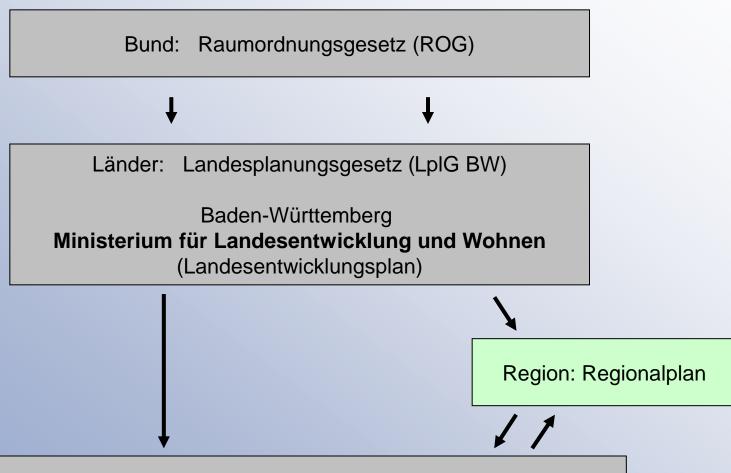
- 4.765 km²
- 111 Gemeinden

934.259 Einwohner

- Bevölkerungsdichte (31.12.2022): 196 EW/km² (B-W: 316)
- Siedlungs- und Verkehrsfläche (2022): 14,0 % (B-W: 14,8 %)
- Landwirtschaftsfläche (2022): 55,5 % (B-W: 44,9 %)
- Waldfläche (2022): 28,4 % (B-W: 37,9 %)
- BIP (2021): 50,0 Mrd. Euro
  - (→ 9,3 % Anteil am baden-württembergischen BIP)
- Erwerbstätige am Arbeitsort (2019): 543.522
- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (30.06.2022):
- Erwerbstätige Land- und Forstwirtschaft (2021)
   1,7 % (B-W: 1,1 %)
- Erwerbstätige Produzierendes Gewerbe (2021)
   36,6 % (B-W: 30,6 %)
- Erwerbstätige Dienstleistung (2021) 61,7 % (B-W: 68,4 %)
- Arbeitslosenquote (2022) 3,2 % (B-W: 3,5 %)
- PKW-Dichte (01.01.2023): 677 pro 1.000 Ew. (B-W: 608)

### **Planungssystem**





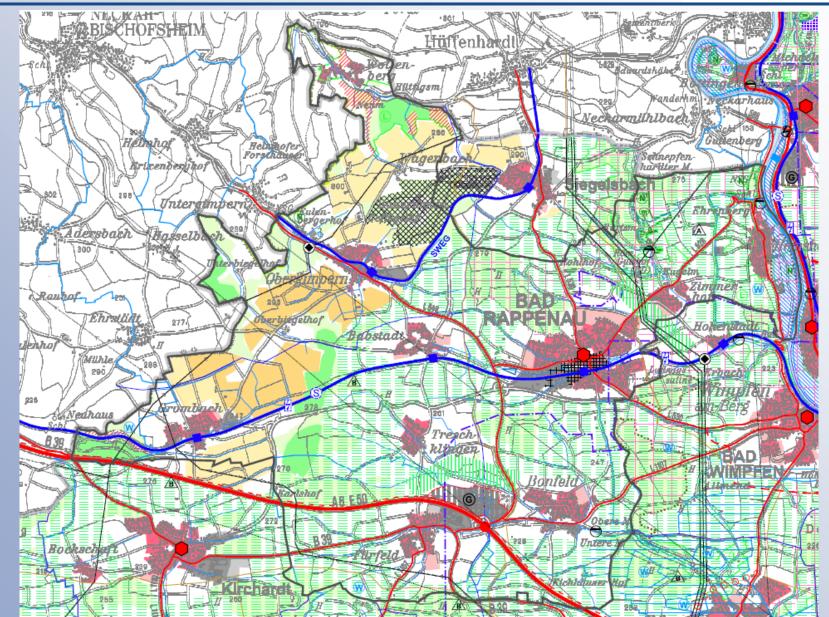
Städte und Gemeinden:

Kommunale Planungshoheit

- Flächennutzungspläne
- Bebauungspläne

## Raumnutzungskarte Bad Rappenau





### Rechtliche Rahmenbedingungen



#### **Erneuerbare-Energien-Gesetz 2022**

"Erneuerbare Energien sind ab jetzt im überragenden öffentlichen Interesse"

#### Wind-an-Land-Gesetz 2022

Verbindliche Flächenziele für alle Bundesländer

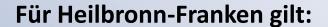
#### Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg 2023

Regionalverbände haben den Auftrag!

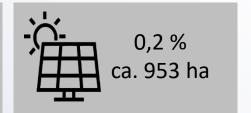
Ziele: 1,8 % Wind und 0,2 % Freiflächenphotovoltaik bis 30. September 2025

# Teilfortschreibung Windenergie II Rechtliche Rahmenbedingungen











ja nein

### Räumliche Steuerung

Anlagen auf geeigneten Flächen (Vorranggebiete)

### Keine räumliche Steuerung

Vorhabenträger und Rendite bestimmen Windkraftausbau

### Rechtliche Rahmenbedingungen

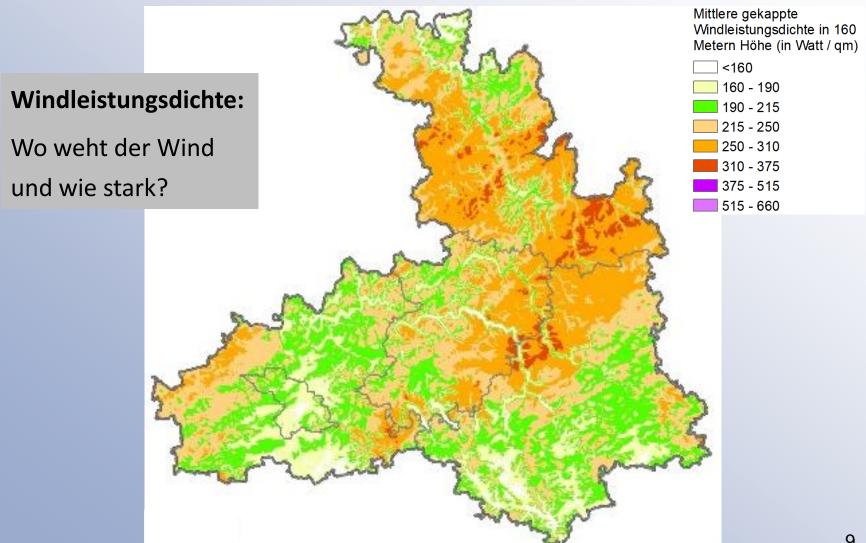


### Zielsetzungen der Teilfortschreibung Windenergie II:

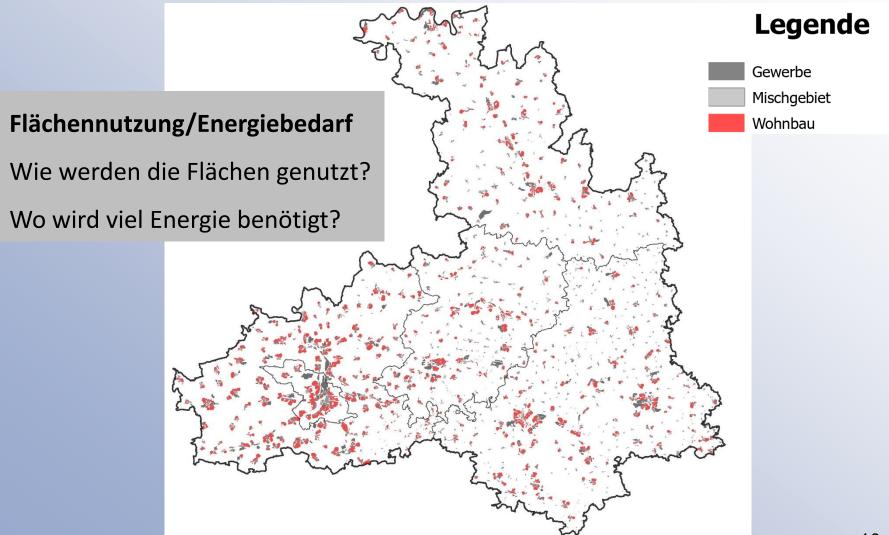
- Das Flächenziel bis zum 30.09.2025 erreichen
- Geeignete Standorte planerisch sichern
- Konflikte im Planungsprozess reduzieren oder vermeiden
- Energieversorgung sichern = wirtschaftliche Grundlage der Region
- Realer Klimaschutz durch zeitnahen Bau von Windenergieanlagen und Planungssicherheit für bereits in Planung befindliche Vorhaben
- Faire Verteilung in der Region (Energiebedarf, Einspeisepunkte, ausreichende Windgeschwindigkeit)
- Rechtssicher planen

Das Sinnvolle ermöglichen.

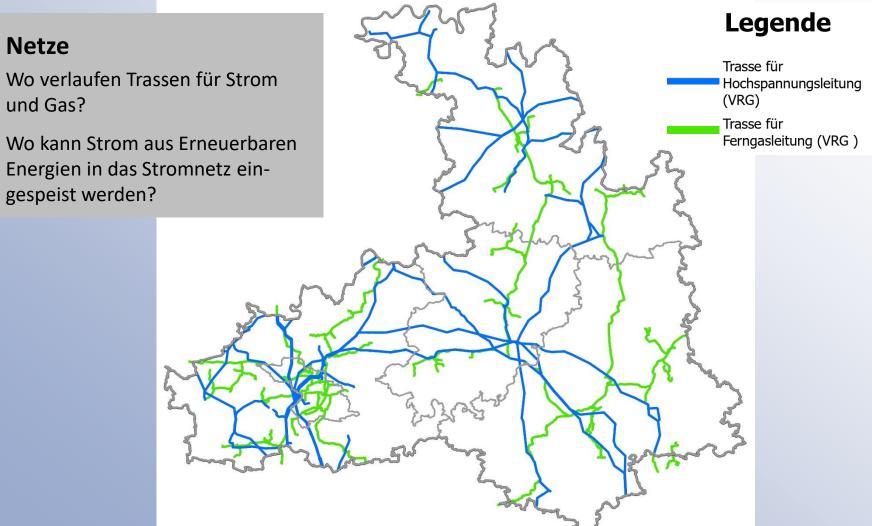




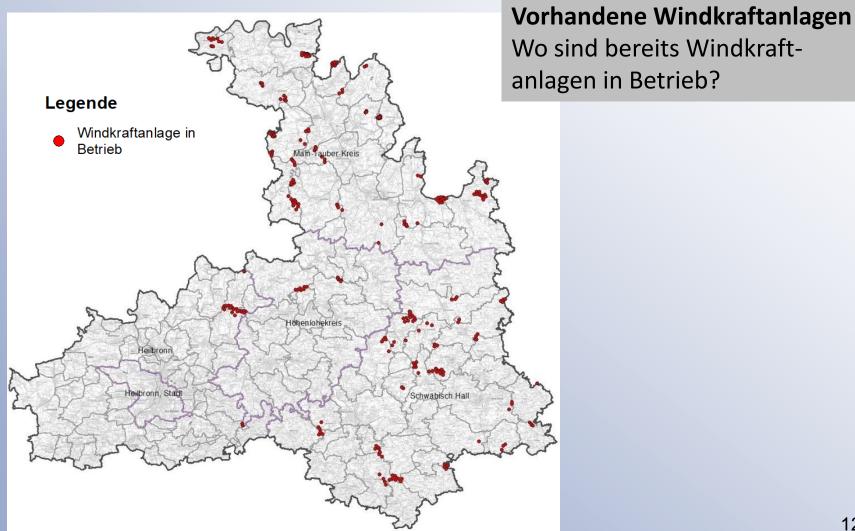




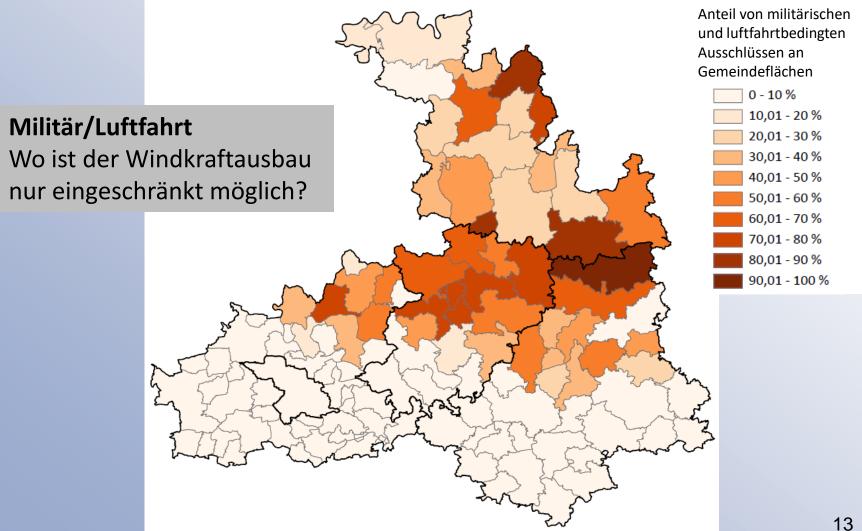












### Wir sind eine Region der Ungleichgewichte



- Der Wind weht im Main-Tauber-Kreis und im nördlichen Landkreis Schwäbisch Hall am stärksten
- Militär und Luftverkehr schränken den Windkraftausbau im Main-Tauber-Kreis und Landkreis Schwäbisch Hall stark ein
- Der Landkreis und die Stadt Heilbronn benötigen aufgrund der intensiven Flächennutzung durch Wohnen und Gewerbe viel Energie
- Im Landkreis Heilbronn verlaufen zudem viele Stromleitungen, in welche der gewonnene Strom direkt eingespeist werden kann
- Aktuell werden im Main-Tauber-Kreis und im Landkreis Schwäbisch Hall die meisten Windkraftanlagen betrieben

Fazit: Wir brauchen Kriterien, um die Flächensuche in der Region fair zu gestalten.

## **Methodisches Vorgehen - Kriterien**



#### Ausschlusskriterien

z. B. Wohnbauflächen und deren Vorsorgeabstand

#### Konfliktkriterien

z. B. Landschaftsschutzgebiete, Aussiedlerhöfe, geschützte Biotope

### Hochrangige Konfliktkriterien

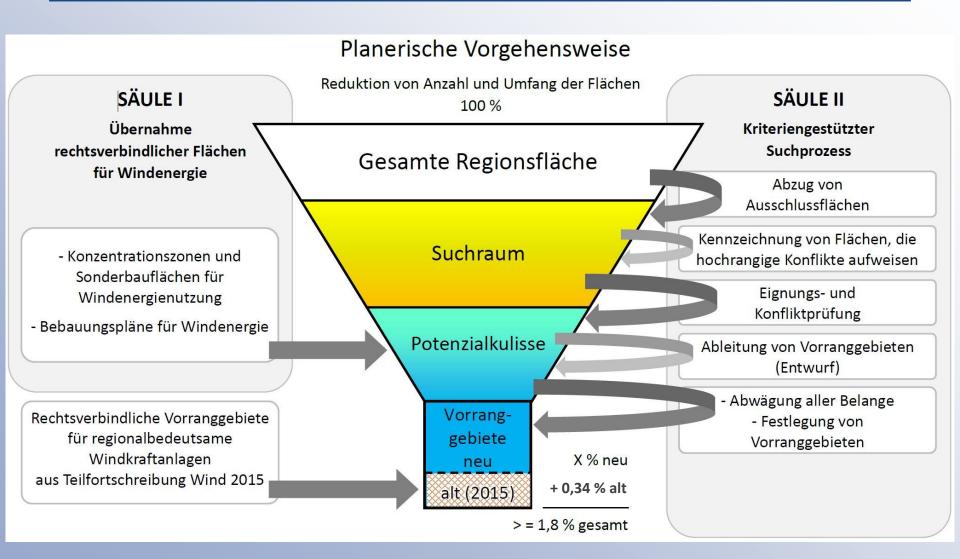
z. B. FFH-Gebiet

### Eignungskriterien

z. B. Windgeschwindigkeit, Entfernung zu Siedlungen

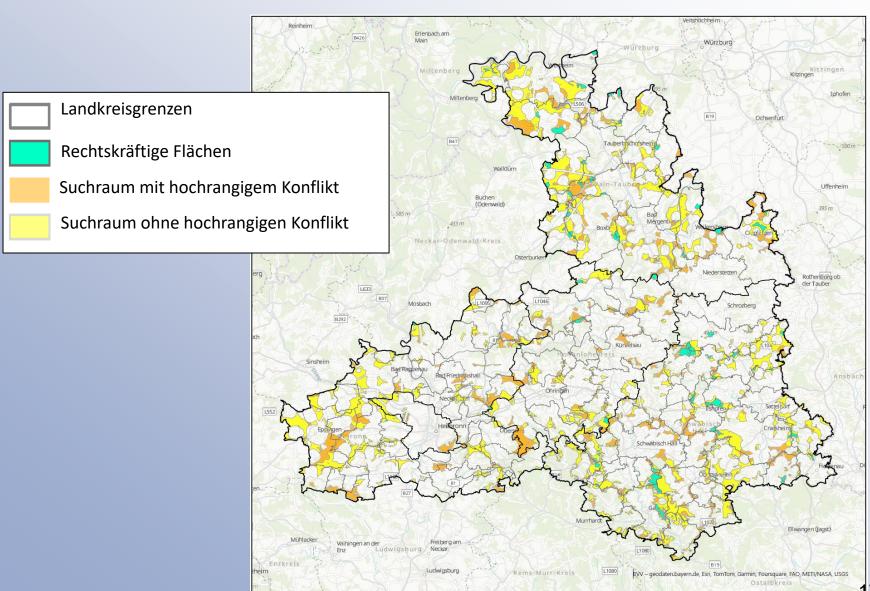
### **Planerische Vorgehensweise**





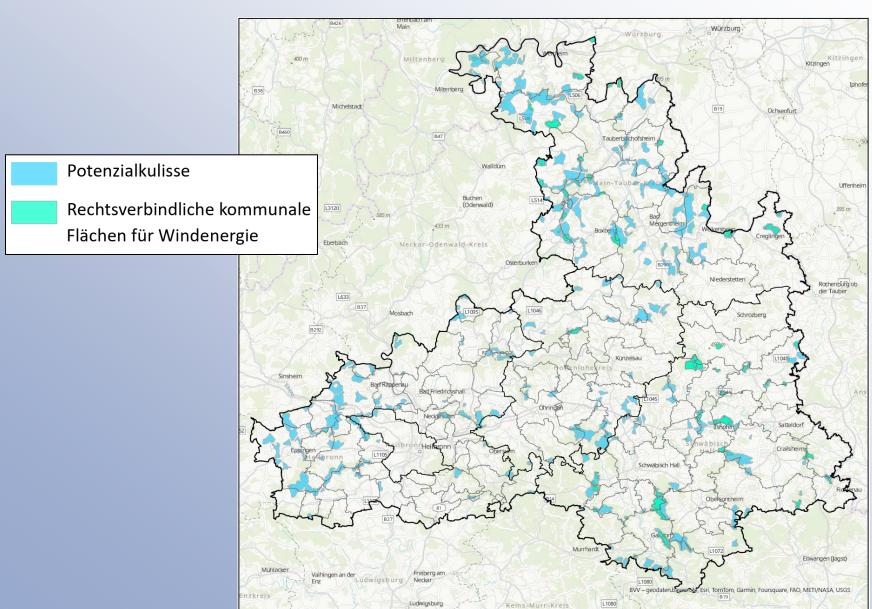
## **Suchraum = 18,3 % der Region**





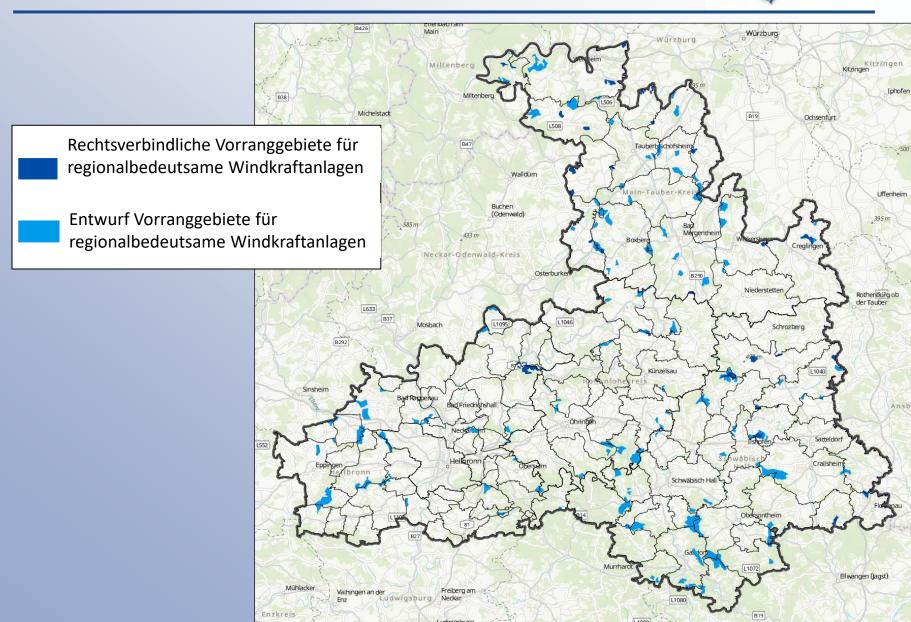
## Potenzialkulisse = 6,7 % der Region





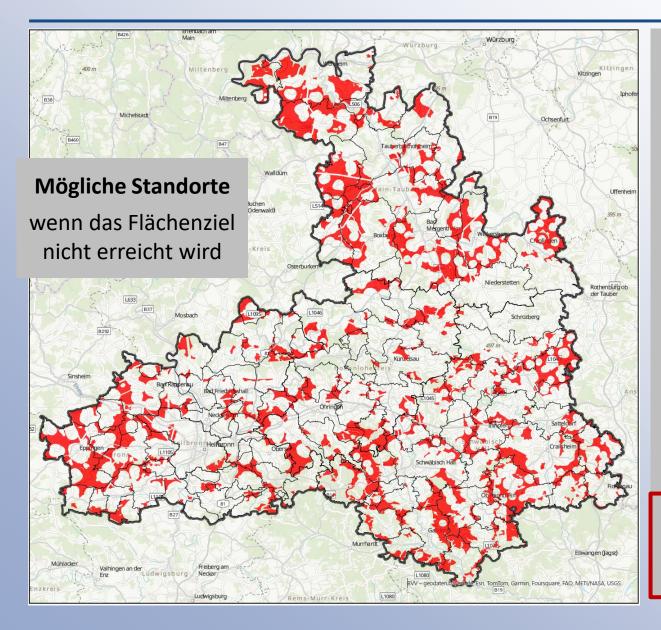
## **Entwürfe der Vorranggebiete = 2,63 % der Region**





### Was passiert, wenn das Flächenziel nicht erreicht wird?



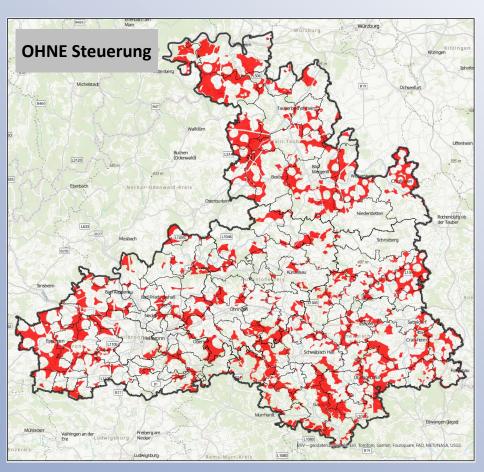


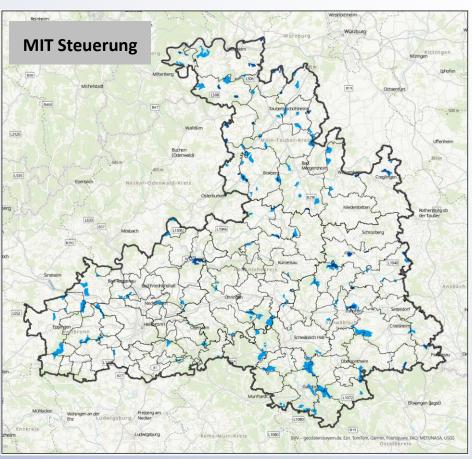
- x PlanerischeSteuerung entfällt
- X GeringeAnforderungen anWindpotenzial
- x Nur "echte"
  Verbote zählen
- x Zusätzliche
  Abstände zu
  Siedlungen oder
  Schutzgebieten
  nicht mehr möglich

Steuerungsanspruch aufzugeben, ist keine Lösung!

## Künftige Steuerung der Windkraftanlagen – Vergleich

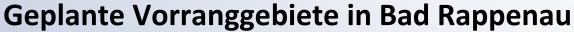




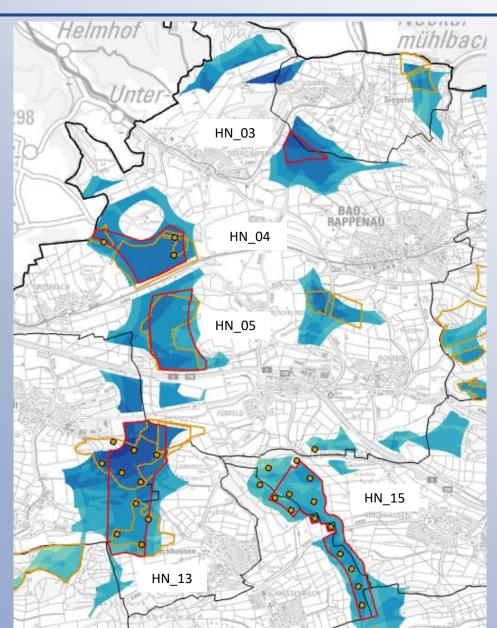


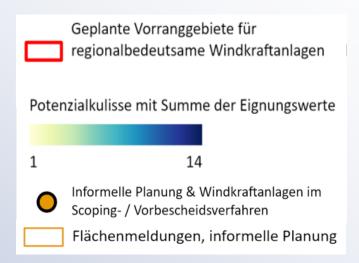
Ohne Steuerung, falls das Verfahren nicht abgeschlossen wird

Mit Steuerung durch die Teilfortschreibung Windenergie II











Teilfortschreibung Windenergie II Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 - Anlage 1 zur Begründung: Standortdatenblätter der geplanten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

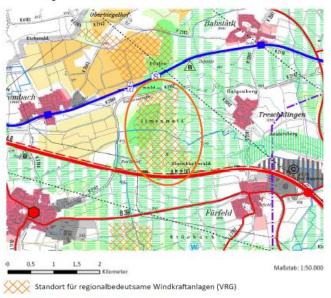
#### HN\_05\_II "Westlich Bad Rappenau-Treschklingen"

#### Beschreibung Plangebiet und nähere Umgebung

Das Plangebiet liegt westlich von Treschklingen und südlich der Bahnlinie Heilbronn-Sinsheim im Abschnitt zwischen Grombach und Babstadt sowie nördlich der Autobahn A6. Das Gebiet ist ca. 165 ha groß und beinhaltet überwiegend Waldflächen. Ein Teilbereich des Gebiets liegt innerhalb eines Vorranggebiets für Forstwirtschaft, der überwiegende Teil liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs.

#### Raumnutzungskarte des Plangebietes und Umgebung

#### Raumnutzungskarte nachher



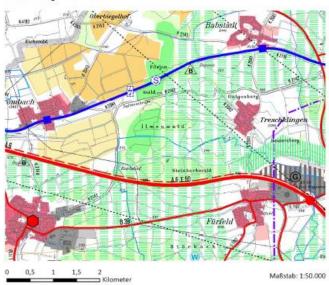
Kennzeichnung des betroffenen Plangebietes
(Kennzeichnung erfolgt nur, wenn mehrere Gebiete im Kartenausschnitt dargestellt sind, nimmt nicht an der Rechtsverbindlichkeit teil, nur Bestandteil der Beteiligungsunterlagen)

(Übrige Planzeichen siehe Text- und Kartenteil der Teilfortschreibung Windenergie II)

#### Hinweis

Die Darstellung der Raumnutzungskarte erfolgt auf Datengrundlage des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Stand Genehmigung 2006. Die Berechnung der notwendigen Siedlungsabstände erfolgt auf Grundlage der bestehenden und geplanten Siedlungsflächen (Flächennutzungspläne/Bebauungspläne) Stand Januar 2024 – Siehe Karte Plangebiet und umgebende Siedlungsflächen in Kapitel 2 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit.

#### Raumnutzungskarte vorher

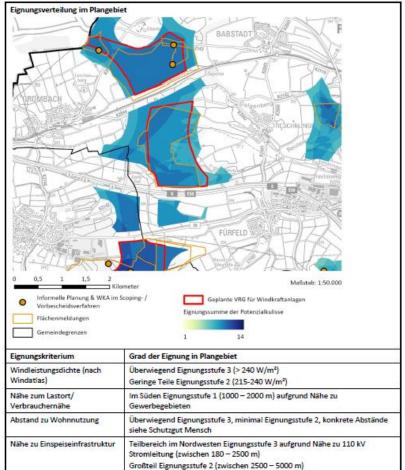


23

Stand: 06.08.2024 1 HN\_05\_II Stand: 06.08.2024 2 HN\_05\_II



#### Eignung des Plangebietes für Windkraft gemäß Kriterienset



#### Bestehende, genehmigte und Projektierung bekannt, Eignungsstufe 1 geplante Anlagen

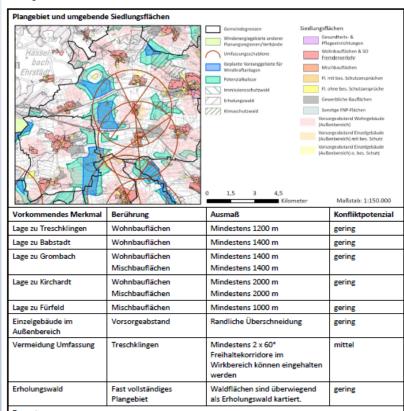
Das Gebiet zeichnet sich durch eine überwiegend sehr gute Windleistungsdichte, der Nähe zu vorhandener Einspeiseinfrastruktur und einer sehr hohen Eignung beim Abstand zur Wohnbebauung aus.

Im gesamten Plangebiet liegen darüber hinaus laufende Standortplanungen vor, die von der Stadt Bad Rappenau

Das Gebiet weist somit eine sehr gute Eignung auf.

#### 2. Bewertung der Umweltverträglichkeit

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit



Aufgrund der Entfernung von mindestens 1000 m zu Mischbauflächen und mindestens 1200 m zu Wohnbauflächen besteht lediglich geringes Konfliktpotenzial. Die Potenzialkulisse im Westen wurde aufgrund eines Aussiedlerhofs nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.

Eine Umfassung von Treschklingen wird durch eine Freihaltung von mind. 2 mal 60° gemäß "Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" vermieden.

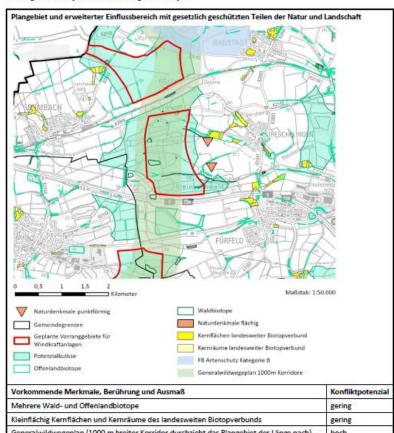
Die Lage im Erholungswald ist bei der Standortwahl zu berücksichtigen (z.B. möglichst weitgehende Zuwegung über Bestand), kann jedoch mit Blick auf § 2 EEG nicht zum Ausschluss des Gebietes führen.

In Summe ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts menschliche Gesundheit auszugehen.

Stand: 06.08.2024 HN 05 II Stand: 06.08.2024 3 HN 05 II



Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt



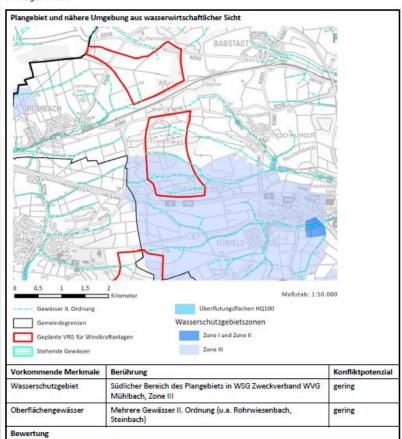
Vorkommende Merkmale, Berührung und Ausmaß	Konfliktpotenzial
Mehrere Wald- und Offenlandbiotope	gering
Kleinflächig Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds	gering
Generalwildwegeplan (1000 m breiter Korridor durchzieht das Plangebiet der Länge nach)	hoch

Bei der konkreten Standortwahl sind die gesetzlich geschützten und sensiblen Bereiche zu meiden. Hierzu empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Bezüglich des Generalwildwegekorridors ist bei der Umsetzung eine Abstimmung mit den Forstbehörden durchzuführen. Wie im Umweltbericht in Kap. 4.2 dargestellt, ist die Studienlage zur Durchwanderbarkeit von Flächen mit Windkraftanlagen nicht eindeutig. Aufgrund der durch § 2 EEG vorgegebenen Vorrangigkeit der Belange der Erneuerbaren Energien wird das Gebiet deshalb aufgrund seiner sehr guten Eignung übernommen. Zusätzlich wurde auf eine Übernahme des westlichen Teiles der Potenzialkulisse verzichtet, um den Eingriff in den Korridor etwas zu minimieren. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Generalwildwegekorridors ist auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Minimierung im Rahmen der Standortwahl, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

#### Schutzgut Wasser



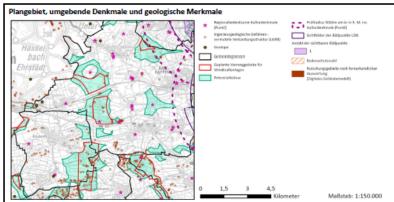
Auf die Wasserschutzgebietsverordnung wird hingewiesen. In der Standortwahl bleibt die konkrete Umsetzung mit der unteren Wasserbehörde bezüglich der Lage im Wasserschutzgebiet und der Gewässerrandstreifen zu den Gewässern II. Ordnung abzustimmen.

Es sind keine erheblichen Konflikte mit dem Schutzgut Wasser zu erwarten.

Stand: 06.08.2024 HN\_05\_II Stand: 06 08 2024 HN 05 II



#### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter



The state of the s	
Vorkommende Merkmale, Berührung und Ausmaß	Konfliktpotenzial
In kleinen Bereichen des Plangebietes liegen vermutete Verkarstungsstrukturen vor.	gering
Am südwestlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein regionalbedeutsames Kulturdenkmal 04.28 "kleine Grabhügelgruppe der frühen Eiszeit".	gering

#### Bewertung

Der Umgang mit evtl. vorhandenen Verkarstungsstrukturen ist im Zuge der Standortplanung zu berücksichtigen und zu klären. Eine Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird empfohlen. Das regionalbedeutsame Kulturdenkmal ist auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen. Eine Abstimmung mit den Denkmalbehörden wird empfohlen.

Unter Berücksichtigung der Minimierungsmöglichkeiten auf Ebene der Standortwahl sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu sehen.

#### Kumulative Wirkungen

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
VRG Wind HN_04_II	Nördlich des Plangebietes	136 ha	mittel
VRG Wind HN_03_II	Nordöstlich des Plangebietes	35 ha	mittel
VRG Wind HN_13_II	Südwestlich des Plangebietes	290 ha	hoch
VRG Wind HN_15_II	Südöstlich des Plangebietes	201 ha	hoch
VRG Wind HN 07 II	Westlich des Plangebietes	69 ha	mittel

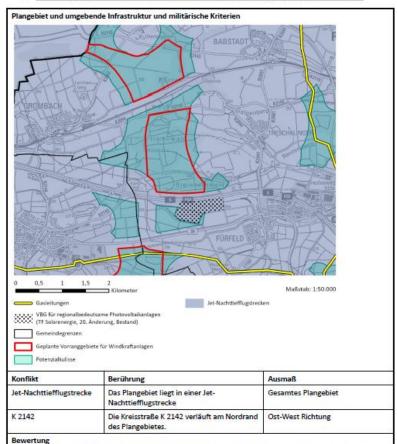
#### Bewertung

Kumulative Wirkungen können insbesondere durch eine Überlastung bzw. Umfassung von Ortschaften oder weiteren hochwertigen Gebieten entstehen. Mögliche Umfassungen von Ortschaften wurden im Schutzgut Mensch geprüft, Überlastung hochwertiger Bereiche in den anderen Schutzgütern. Das Plangebiet befindet sich zentral zwischen weiteren geplanten Vorranggebieten, so dass es mit diesen potenziell kumulativ wirkt. Dieses Zusammenwirken zwischen den Einzelgebieten wurde bei der Ausweisung der Gebiete für alle umliegend berührten Siedlungsgebiete berücksichtigt. Zur Vermeidung wurden weitere Potenzialflächen gestrichen (etwaöstlich Treschklingen und südlich des Plangebietes) und die Plangebiete jeweils reduziert. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umfassungssituation durch kumulative Wirkungen ist somit nicht zu sehen. Eine kumulierende Wirkung ist darüber hinaus durch die Lage der drei Vorranggebiete HN\_13\_II, HN\_05\_II und HN 04 II innerhalb eines Generalwildwegekorridors zu sehen. Die Gebiete liegen in dem Korridor in einer Reihe. Auch wenn versucht wurde durch Flächenreduktion eine mögliche Beeinträchtigung zu vermindern, so wird der Generalwildwegekorridor doch im Bereich der Vorranggebiete teils vollständig überzeichnet. Es wird hierbei auf die im Umweltbericht dokumentierte unklare Studienlage sowie den Abwägungsvorrang für erneuerbare Energien nach § 2 EEG verwiesen. Aufgrund der sehr hohen Eignung der Gebiete für die Windenergie wurde eine Abwägung zugunsten der Windkraft vorgenommen und die möglichen Beeinträchtigungen für den Generalwildwegekorridor hingenommen. Auf Umsetzungsebene bleibt eine Minimierung der Auswirkungen

Stand: 06.08.2024 7 HN 05 || Stand: 06.08.2024 8 HN\_05\_||



#### 3. Bewertung nicht umweltbezogener Konflikte (Militär, Luftfahrt, Verkehr, Infrastruktur)



Bei Planungen von Windkraftanlagen sollte eine Abstimmung mit dem BAIUD BW stattfinden. Im gesamten Plangebiet sind Gesamt-Bauhöhen von 280 m über Grund (Referenzanlage Typ 1) grundsätzlich realisierbar. Die das Plangebiet nördlich abgrenzende Kreisstraße K 2142 ist auf Umsetzungsebene inklusive der gesetzlich

vorgegebenen Anbaubeschränkungen zu beachten.

#### 4. Fazit aller Belange/lokale Alternativen

Das Plangebiet ist aufgrund der sehr hohen Eignungsbewertung für Windleistungsdichte, Nähe zu Einspeiseinfrastruktur und Abstand zu Wohnbebauung gut für die Festlegung als Vorranggebiet geeignet. Dies wird durch die bekannte kommunale Planung unterstrichen. Aufgrund der zentralen Lage des Plangebietes im Vergleich zu den umliegenden Vorranggebieten kann dieses mit zahlreichen anderen Gebieten zusammenwirken. Um dies zu verhindern, wurden sowohl das Plangebiet als auch die umgebenden Plangebiete im Vergleich zur möglichen Potenzialkulisse teils deutlich reduziert. Darüber hinaus wurden weitere Potenzialflächen, in welchen keine aktuellen Vorhaben bekannt sind, nicht für eine Übernahme berücksichtigt (z.B. südlich des Plangebietes und östlich Treschklingen). Durch die so vorgenommene Reduktion der Vorranggebietskulisse können Konflikte mit dem Schutzgut menschliche Gesundheit aufgrund einer Überlastung / Umfassung auf ein nicht erhebliches Maß gemindert werden. Weitere Konflikte in anderen Schutzgütern können auf Umsetzungsebene berücksichtigt und ggf. minimimiert werden. Aufgrund der sehr guten Eignung des Plangebietes für Windenergie können diese der Festlegung nicht entgegenstehen.

Durch das benachbarte Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (südlich der Autobahn A6) entstehen Synergieeffekte, die eine höhere Eignung des Gebietes beispielsweise für eine zukünftige Produktion von erneuerbarem Wasserstoff nahelegen.

Bei Planungen von Windkraftanlagen sollte eine Abstimmung mit dem BAIUD BW stattfinden. Im gesamten Plangebiet sind Gesamt-Bauhöhen von 280 m über Grund (Referenzanlage Typ 1) grundsätzlich realisierbar.

HN 05 II

### Wie geht es im Verfahren weiter?



Juli 2024 Verbandsversammlung hat Beteiligung zu den Entwürfen der Vorranggebiete beschlossen

Unterlagen: Textteil, Begründung, Umweltbericht, Standortdatenblätter

Sept. 2024 Öffentliche Informationsveranstaltungen in allen Landkreisen

Beginn des Beteiligungsverfahrens am **23. September 2024** (Öffentlichkeitsbeteiligung bereits beendet, Frist für Träger öffentlicher Belange bis 23.12.2024)

Anschließend: Stellungnahmen sichten und abwägen, Gebietskulisse gegebenenfalls anpassen

Frühjahr 2025 Eventuell erneutes Beteiligungsverfahren

Sept. 2025

Satzungsbeschluss: unsere Planung wird abgeschlossen

Die beschlossene Satzung wird dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.